



EUROPÄISCHE KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Direktion D Grundsatzfragen
Referat D.2 Betrugsverhütung

Aufdeckung von Interessenkonflikten in öffentlichen Vergabeverfahren für Strukturmaßnahmen

Praktischer Leitfaden für Verantwortungsträger

***erarbeitet von einer Gruppe von Experten aus den Mitgliedstaaten,
koordiniert vom OLAF-Referat D.2 (Betrugsverhütung)***

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Dieses Arbeitspapier wurde von einer Gruppe von Experten aus den Mitgliedstaaten mit Unterstützung des OLAF erstellt. Es soll die Durchführung operativer Programme erleichtern und gute praktische Lösungen fördern. Das Papier ist für die Mitgliedstaaten rechtlich nicht bindend. Es enthält allgemeine Leitlinien und Empfehlungen und beschreibt bewährte Vorgehensweisen.

Diese allgemeinen Leitlinien gelten vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften. Sie sind unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften zu lesen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Der Leitfaden greift in keiner Weise der Auslegung des Gerichtshofs und des Gerichts oder Beschlüssen der Kommission vor.

Zusammenfassung

Der Leitfaden wurde im Rahmen eines neuen gemeinsamen Arbeitsverfahrens entwickelt, an dem Experten aus den Mitgliedstaaten, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die für Strukturmaßnahmen zuständigen Generaldirektionen der Kommission beteiligt waren. Das Ziel besteht darin, die Ergebnisse der Ad-hoc-Sitzungen des COCOLAF zu verbessern, indem praxisbezogene Dokumente erarbeitet werden, die von den Mitgliedstaaten und von der Kommission zur Orientierung sowie als Instrument für die Verwaltung, als Leitfaden und zur Unterstützung ihrer Maßnahmen und Strategien zur Betrugsbekämpfung herangezogen werden können.

Ein weiterer Grund für die Erstellung des Leitfadens waren die Gesetzesvorschläge für die Kohäsionspolitik 2014-2020, nach denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung bei der Verwaltung der europäischen Strukturmaßnahmen zu entwickeln.

Interessenkonflikte bei öffentlichen Vergabeverfahren sind ein wichtiges Thema für die Mitgliedstaaten. In einem Workshop mit Experten aus zehn Mitgliedstaaten wurde deutlich, dass ein Leitfaden zur Aufdeckung von Interessenkonflikten und zur Minderung der Risiken für die Entstehung solcher Konfliktsituationen benötigt wird. Der vorliegende Leitfaden ist das Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeit.

Verantwortungsträger und Mitarbeiter in den Verwaltungs- und Vergabebehörden erhalten Empfehlungen, wie Interessenkonflikte bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die aus EU-Mitteln für Strukturmaßnahmen und aus kohäsionspolitischen Programmen finanziert werden, erkannt werden können und wie diesen Interessenkonflikten begegnet werden sollte. Der Leitfaden gilt für alle Arten öffentlicher Vergabeverfahren unabhängig vom Auftragswert.

Der Leitfaden ist für die Mitgliedstaaten nicht bindend, bietet jedoch unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften einen einheitlichen Ansatz für den Umgang der Verwaltungs- und Vergabestellen mit Interessenkonflikten.

Als Handreichung und praktisches Instrument für die zuständigen Bediensteten beschränkt sich der Leitfaden auf die Punkte, die im Mittelpunkt des Workshops standen:

1. Definition des Begriffs „Interessenkonflikt“;
2. Erklärungen in Bezug auf Interessenkonflikte: Es wird empfohlen, dass jeder, der an einem Vergabeverfahren beteiligt ist, eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts abgeben muss;
3. Verfahren und Instrumente zur Überprüfung der Erklärungen;
4. Warnsignale („Red Flags“), die dazu beitragen können, Situationen zu erkennen, in denen ein Interessenkonflikt besteht.

Vier reale Beispiele sollen Interessenkonflikte veranschaulichen und die Mitarbeiter entsprechend sensibilisieren.

Einleitung	5
1. Definitionen.....	7
2. Erklärungen zu Interessenkonflikten	9
2.1 Grundlagen eines umfassenden Rahmens für den Umgang mit Interessenkonflikten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der Strukturfonds.....	9
2.2. Regeln für die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts.....	10
2.3 Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts	14
2.4. Aufklärung von Mitarbeitern über die Bedeutung der Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts	15
2.5. Verfolgung und Aktualisierung der Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts	16
3. Überprüfung der Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts anhand anderer Informationsquellen.....	16
3.1 Wann?.....	16
3.2 Wie?.....	17
3.3 Informationen von internen Hinweisgebern und aus den Medien.....	19
3.4 Was ist zu tun, wenn ein dringender Verdacht auf einen Interessenkonflikt besteht?.....	20
4. Warnsignale („Red Flags“)	20
4.1. Was sind Warnsignale („Red Flags“), und wofür werden sie genutzt?	20
4.2. Warnsignale in öffentlichen Vergabeverfahren	21
4.2.1. Vorbereitung und Eröffnung des Verfahrens	21
4.2.2. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bewertung der Angebote und abschließende Entscheidung	23
4.2.3. Ausführung, Änderung und Modifizierung öffentlicher Aufträge.....	24
Anhang 1: Muster für die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts.....	26
Anhang 2: Beispiele	28

Einleitung

Dieser Leitfaden wurde im Rahmen eines neuen gemeinsamen Arbeitsverfahrens entwickelt, an dem Experten aus den Mitgliedstaaten, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die für Strukturmaßnahmen zuständigen Generaldirektionen der Kommission beteiligt waren. Ziele des Verfahrens waren der Austausch über bewährte Verfahren und die Erarbeitung praxisorientierter Dokumente, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission als Instrumente für die Verwaltung sowie als Leitlinien und zur Unterstützung von Maßnahmen und Strategien zur Betrugsbekämpfung herangezogen werden können.

Interessenkonflikte geben immer wieder Anlass zu Besorgnis, vor allem bei der öffentlichen Auftragsvergabe für Strukturmaßnahmen, weil der öffentliche Haushalt durch Interessenkonflikte schwer belastet und das Ansehen der EU und des betroffenen Staates beschädigt werden kann.

Das OLAF hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Workshop veranstaltet, an dem zehn Experten aus zehn Mitgliedstaaten mit einschlägiger Erfahrung teilgenommen haben. Vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Erfahrungen haben sie die wichtigsten Punkte zusammengestellt, bei denen ein Austausch über bewährte Verfahren stattfinden sollte.

Außerdem waren die Generaldirektionen REGIO, EMPL, MARE und HOME beteiligt. Koordiniert wurden die Arbeiten vom OLAF-Referat D.2.

Ergebnis der Zusammenarbeit ist dieser praktische Leitfaden für den Umgang mit Interessenkonflikten. Der Leitfaden richtet sich an Verantwortungsträger, die mit der öffentlichen Auftragsvergabe im Rahmen von Strukturmaßnahmen und kohäsionspolitischen Programmen befasst sind, die von der EU finanziert werden.

Der Leitfaden wendet sich an Verantwortungsträger und Mitarbeiter a) der Verwaltungsbehörden und b) der begünstigten Behörden, die als Vergabestellen für öffentliche Aufträge fungieren. Er betrifft alle durch die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds finanzierten Maßnahmen und alle Arten öffentlicher Aufträge unabhängig von ihrem Auftragswert. In Bezug auf die konkreten Anforderungen und den Umfang der Überprüfung sollte jedoch in ausgewogenem Maße folgenden Aspekten Rechnung getragen werden:

notwendige Kontrollen,

Auftragswert,

etwaige öffentliche Regeln für die Auftragsvergabe und

Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten.

Dieser praktische Leitfaden ist das Ergebnis eines erfolgreichen Austauschs zwischen den Experten. Er steht allen Mitgliedstaaten und relevanten Akteuren zur Verfügung, z. B. auf der Plattform für Betrugsbekämpfung über das System SFC2007 und für die Dienststellen der Kommission auf der Website des OLAF.

Der Leitfaden knüpft an die Gesetzesvorschläge für die Kohäsionspolitik 2014-2020 an, nach denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, wirksame und angemessene Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung unter Berücksichtigung etwaiger festgestellter Risiken einzuführen.

OLAF dankt folgenden Experten für ihren Beitrag:

Dimitar PETROV MOCHEV	Bulgarien	Kommission zur Verhinderung und Aufdeckung von Interessenkonflikten
Daša MUSULIN	Kroatien	Ministerium für regionale Entwicklung und EU-Fonds / Direktion Verwaltung operativer Programme
Jan LATA	Tschechische Republik	Generalstaatsanwaltschaft / Abteilung Strafverfahren
Brian NIELSEN	Dänemark	Dänisches Gewerbe- und Gesellschaftsamt
László VELIKOVSKY	Ungarn	Nationale Entwicklungsbehörde
Antoine DALLI	Malta	Abteilung Interne Kontrolle und Ermittlungen, Kabinettsbüro, Büro des Ministerpräsidenten
Jacek HORODKO	Polen	Referat Kontrolle und Unregelmäßigkeiten, Abteilung Unterstützung für Infrastrukturprogramme, Ministerium für regionale Entwicklung
Małgorzata KACZANOWSKA	Polen	Referat System und Förderfähigkeit, Abteilung Unterstützung für Infrastrukturprogramme, Ministerium für regionale Entwicklung
Anca ZAMFIR	Rumänien	Rechtsangelegenheiten, Abteilung für Betrugsbekämpfung (DLAF)
Erika GAJDOSIKOVA	Slowakische Republik	Abteilung Kontrolle und Korruptionsbekämpfung, Regierung der Slowakischen Republik
Andrew STEWART	Vereinigtes Königreich	EU-Programme, Direktion Lokale Entwicklung, Ressort Unternehmen, Innovation und Fähigkeiten (BIS)

Das Dokument wurde am 12. November 2013 von der COCOLAF-Gruppe für Betrugsbekämpfung gebilligt.

1. Definitionen

Der Begriff „Interessenkonflikt“ ist in der Europäischen Union nicht einheitlich definiert. In einigen Mitgliedstaaten (z. B. in Rumänien) ist der Begriff im Strafrecht definiert, in Staaten wie Frankreich und dem Vereinigten Königreich hingegen nicht. Das bedeutet jedoch nicht, dass entsprechende Verhaltensweisen in diesen Ländern nicht strafrechtlich verfolgt werden können. So hat beispielsweise das Vereinigte Königreich einschlägige Rechtsvorschriften, in denen die betreffenden Verhaltensweisen aber als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes“ bezeichnet werden. Sie kommen nicht nur bei Interessenkonflikten zur Anwendung, sondern auch, wenn diese Interessenkonflikte korruptes Verhalten nach sich ziehen.

Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat folgende Definition vorgeschlagen:¹

„Ein ‚Interessenkonflikt‘ ist ein Konflikt zwischen der öffentlichen Aufgabe und den privaten Interessen eines Beamten, bei dem die privaten Interessen des Beamten diesen bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten in unzulässiger Weise beeinflussen können.“

In den Rechtsvorschriften der Europäischen Union ist der Begriff zum Zweck des Haushaltsvollzugs der EU definiert.

Die Definition gilt unabhängig vom Auftragswert für die Vergabe jeglicher öffentlicher Aufträge, die aus EU-Mitteln für Strukturmaßnahmen und die Kohäsionspolitik finanziert werden.

Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Verordnung Nr. 966/2012) enthält eine Definition des Begriffs „Interessenkonflikt“ im Hinblick auf die Ausgaben und die Verwaltung der EU-Haushaltsmittel:

„1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten.“

(...)

¹ Siehe „*Managing Conflict of Interest in the Public Service*“, OECD GUIDELINES AND COUNTRY EXPERIENCES, S. 24-25, <http://www.oecd.org/corruption/ethics/48994419.pdf>. Die OECD unterscheidet drei Arten von Interessenkonflikten:

Ein **tatsächlicher** Interessenkonflikt ist ein Konflikt zwischen der öffentlichen Aufgabe und privaten Interessen eines Beamten, bei dem private Interessen einen Beamten bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten unzulässig beeinflussen könnten.

Ein **scheinbarer** Interessenkonflikt ist gegeben, wenn es zwar scheint, als könnten die privaten Interessen eines Beamten ihn bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben unzulässig beeinflussen, diese unzulässige Beeinflussung tatsächlich aber nicht gegeben ist.

Ein **potenzieller** Interessenkonflikt entsteht, wenn bei einem Beamten private Interessen bestehen, durch die sich bei der künftigen Beteiligung dieses Beamten an relevanten (d. h. in Konflikt stehenden) Aufgaben ein Interessenkonflikt ergeben würde.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann."

Interessenkonflikte sind etwas anderes als Korruption. Korruption setzt im Allgemeinen eine Absprache zwischen mindestens zwei Partnern und eine Bestechung, Zahlung oder Vorteilsgewährung voraus. Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn eine Person Gelegenheit erhalten könnte, private Interessen über ihre beruflichen Pflichten zu stellen.

Wenn ein Interessenkonflikt in einem öffentlichen Vergabeverfahren nicht ordnungsgemäß geregelt wird, wirkt sich dies auf den geregelten Ablauf der Verfahren aus. In der Folge ergibt sich ein Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und/oder der Nichtdiskriminierung, die nach Artikel 102 der Haushaltsordnung bei öffentlichen Aufträgen zu beachten sind.²

Beispiele

Der Ehepartner eines bei dem öffentlichen Auftraggeber beschäftigten und mit der Überwachung eines Ausschreibungsverfahrens befassten Sachbearbeiters arbeitet für einen der Bieter.

Eine Person besitzt Anteile an einem Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligt, und gehört gleichzeitig dem Bewertungsausschuss an.

Der Leiter eines öffentlichen Auftraggebers hat einen Urlaub mit dem Geschäftsführer eines Unternehmens verbracht, das in einem Ausschreibungsverfahren des öffentlichen Auftraggebers ein Angebot einreicht.

Ein Beamter eines öffentlichen Auftraggebers und der Geschäftsführer eines der bietenden Unternehmen sind Funktionsträger derselben politischen Partei.

Die Verwaltungsbehörden sollten die von den Begünstigten durchgeführten Vergabeverfahren überwachen, um einen reibungslosen, fairen Ablauf zu gewährleisten. (Anmerkung: Der Begriff „Verwaltungsbehörde“ bezeichnet in diesem Leitfaden die Verwaltungsbehörde und jede zwischengeschaltete Stelle, der die Behörde ihre Aufgaben übertragen hat.) Die Begünstigten müssen für Transparenz und eine faire Behandlung aller Bieter sorgen. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, sollten die Verwaltungsbehörden umgehend reagieren und entsprechende Kontrollen vornehmen. Das bedeutet nicht, dass tatsächlich ein Interessenkonflikt besteht, sondern nur, dass die Situation geklärt werden muss und geeignete Maßnahmen zu treffen sind.

² Siehe insbesondere das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-277/97 (Ismeri Europa Srl/Rechnungshof) vom 15. Juni 1999, das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-315/99 (Ismeri Europa Srl/Rechnungshof) vom 10. Juli 2001 und das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-160/03 (AFCon Management Consultants, Patrick Mc Mullin und Seamus O'Grady/Kommission) vom 17. März 2005.

2. Erklärungen zu Interessenkonflikten

2.1 Grundlagen eines umfassenden Rahmens für den Umgang mit Interessenkonflikten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der Strukturfonds

Interessenkonflikte können dazu führen, dass Wirtschaftsbeteiligte das Vertrauen in die Vergabe öffentlicher Aufträge für Strukturmaßnahmen verlieren und dass ehrliche Unternehmen keine Angebote mehr einreichen.

Deshalb sollten die Verwaltungsbehörden eine Strategie zum Umgang mit Interessenkonflikten entwickeln, um etwaige Risiken zu reduzieren und möglichen Konfliktfällen entgegenzuwirken.

Eine solche Strategie sollte Maßnahmen zur Vorbeugung, Ermittlung und Regelung sowie Sanktionen im Falle von Interessenkonflikten einschließen. Sie sollte zudem in jeder Stelle, die Teil des Verwaltungs- und Kontrollsystems für ein operatives Programm ist, eingeführt und allen Begünstigten, die Vergabeverfahren durchführen, unabhängig von ihrer Rechtsform empfohlen werden.

Dabei sind die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaates sowie Leitlinien und bewährte Verfahren, auf die in diesem Dokument hingewiesen wird, zu berücksichtigen.

Den Verwaltungsbehörden wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass in operativen Programmen, für die sie verantwortlich sind, eine Strategie für den Umgang mit Interessenkonflikten verankert wird. Dabei sind insbesondere die Pflichten nach Artikel 114 Absatz 4 Buchstabe c [der neuen Allgemeinen Verordnung]³ zu berücksichtigen.

Ferner sollte ein Strategiepapier zum Umgang mit Interessenkonflikten in Vergabeverfahren ausgearbeitet werden, das verschiedene Aspekte behandelt und insbesondere

den gesamten Ausschreibungsprozess und die Verwaltung der sich daraus ergebenden Verträge umfasst;

den Anforderungen der nationalen Vergabevorschriften und der EU-Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen entspricht;

ein Kapitel über Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts enthält;

auf die Themen Geschenke und Gastfreundschaft eingeht, da diese auch als Mittel zur Beeinflussung angesehen werden können (sowohl vor als auch nach einem Vergabeverfahren sowie während der Verwaltung eines sich daraus ergebenden Vertrags oder einer Auftragsvergabe);

³ „Bei der Finanzverwaltung und -kontrolle des operativen Programms ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, (...) unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen einzuführen.“

Ein separater Leitfaden für die allgemeine Umsetzung dieses Artikels wird von der Kommission vorgelegt.

vorsieht, dass die zuständige Stelle alle entstandenen Konflikte, ihre Behandlung und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert. Durch die Dokumentation wird eine Bezugsgrundlage geschaffen, auf die bei späteren Konflikten zurückgegriffen werden kann;

auf die Sanktionen verweist, die verhängt werden können, wenn ein Interessenkonflikt verschwiegen worden ist. Die Sanktionen müssen angemessen und zur Abschreckung gegen Regelverstöße geeignet sein;

in einem Anhang Beispiele für derartige Konflikte nennt;

auf den Fall eingeht, dass ein Mitarbeiter seine Tätigkeit bei einer öffentlichen Institution, insbesondere bei der Regierung oder einer Lokalverwaltung aufgibt (sogenannte „Drehtür“-Situation): Mitarbeiter dürfen vertrauliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren haben, unter keinen Umständen weitergeben; sie dürfen nicht von Interessenkonflikten profitieren, die nach Beendigung ihrer Tätigkeit entstehen können.

Das Strategiepapier zum Umgang mit Interessenkonflikten muss zur Grundausstattung gehören, die Mitarbeiter erhalten, wenn sie neu eingestellt werden oder eine Stelle antreten, die mit der Vergabe von Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen in dieser Institution oder mit der Verwaltung solcher Verträge oder Rahmenverträge befasst ist.

Beispiel aus dem Vereinigten Königreich

Es gibt einen allgemeinen Verhaltenskodex für Staatsbeamte. Für die Beamten der regionalen Behörden gelten ähnliche Kodizes.

Der Kodex schreibt ein bestimmtes Verhalten vor und gilt auch für Beamte, die mit der Vergabe von Aufträgen befasst sind. Er regelt alle Aspekte der Tätigkeit von Beamten, die häufig mit der Öffentlichkeit, mit Geld oder anderen Bereichen, in denen es auf eine gerechte und faire Behandlung ankommt, zu tun haben.

In allen Regierungsstellen werden die Mitarbeiter über diesen Kodex unterrichtet. Wenngleich sie keine schriftliche Erklärung über die Einhaltung des Kodex unterzeichnen müssen, gilt der Kodex als Bestandteil des Vertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Im Bereich der Auftragsvergabe gelten selbstverständlich die wesentlichen ethischen Anforderungen (Ehrlichkeit, Integrität und Unparteilichkeit). Personen, die unmittelbar an der Auftragsvergabe beteiligt sind, müssen verständlicherweise jedoch trotzdem eine besondere Erklärung abgeben oder Verpflichtung eingehen.

2.2. Regeln für die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Die Verwaltungsbehörden sollten von öffentlichen Auftraggebern verlangen, dass sie in ihren öffentlichen Vergabeverfahren Regeln für die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts verankern, und ihnen dazu entsprechende Leitlinien an die Hand geben.

Die Leitlinien sollten auf verschiedene Fragen eingehen:

1. Wer soll die Erklärung ausfüllen und unterzeichnen?

Jeder, der an einer beliebigen Phase eines öffentlichen Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) beteiligt ist, muss eine Erklärung unterzeichnen und sie der für das Vergabeverfahren zuständigen Person aushändigen.

Diese Pflicht sollte mindestens für folgende Personen gelten:

- den Leiter der Vergabestelle und jede Person, der dieser seine Aufgaben überträgt,
- die Mitglieder des Verwaltungsrates,
- Mitarbeiter, die an der Vorbereitung oder Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt sind,
- die Mitglieder des Bewertungsausschusses,
- Experten, die in irgendeiner Form an der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen und/oder der Bewertung der Angebote beteiligt sind.

2. Welche Gegebenheiten sind als tatsächlicher, potenzieller oder scheinbarer Interessenkonflikt anzusehen?

Die Beschreibung der Gegebenheiten sollte sich auf die Definition in Artikel 57 der Haushaltsordnung stützen und dabei auch die nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigen. Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat schon einmal kulturell bedingte Fälle vorgekommen oder Probleme aufgetreten sind, sollten Anschauungsbeispiele angeführt werden.

3. In welcher Phase des Vergabeverfahrens sollte die Erklärung abgegeben werden?

Die Abgabe einer Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts sollte in jeder Phase des Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Bewertung, Überwachung, Abschluss) möglich sein.

Der mit der Auftragsvergabe befasste Verantwortungsträger sollte jeden, der mit dem Vergabeverfahren zu tun hat, zur Abgabe einer Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts auffordern und die Erklärungen entgegennehmen.

Der Verantwortungsträger sollte sicherstellen, dass die betreffende Person weiß, dass sie jede Veränderung der Situation unverzüglich melden muss. Die Erklärung kann bei Bedarf jederzeit neu verfasst oder anhand einer Vorlage abgefasst werden.

4. Wie wird eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts geprüft?

Die Strategie sollte Regeln für die Überprüfung der von Mitarbeitern abgegebenen Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts (z. B. zum beruflichen Werdegang und zum Familienstand) und der entsprechenden Erklärungen von Experten enthalten.

Sie sollte zudem Leitlinien für die Auswahl der mit der Überprüfung befassten Person, die anzuwendende Methode und den zeitlichen Ablauf erhalten.

Öffentliche Auftraggeber sollten Leitlinien für die Fälle erhalten, in denen kein eindeutiger Interessenkonflikt besteht (wenn beispielsweise eine Person früher in einem Partnerunternehmen des Bieters gearbeitet hat).

5. Wie werden die Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts überwacht?

Die Institution sollte Regelungen für die Aufbewahrung und Überwachung der Erklärungen vorsehen und z. B. ein spezielles Register oder ein Management-Informationssystem für jedes öffentliche Vergabeverfahren einrichten. Eine Person, die nicht direkt an der Ausschreibung beteiligt ist, sollte damit beauftragt werden, die Abgabe der Erklärungen zu überwachen und dafür zu sorgen, dass darüber laufend Buch geführt wird.

6. Welche Sanktionen werden verhängt, wenn jemand einen Interessenkonflikt verschwiegen hat?

Die Strategie sollte auf die in den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Sanktionen verweisen, die verhängt werden können, wenn ein Interessenkonflikt verschwiegen oder eine falsche Erklärung abgegeben wird. Es sollte genau danach unterschieden werden, ob in einen Fall Mitarbeiter oder aber externe Experten oder Partner verwickelt sind.

Das Verhalten der Mitarbeiter sollte durch einen Ethikkodex geregelt werden, der eine Definition des Interessenkonflikts enthält und die entsprechenden Sanktionen nennt. Die vorzusehenden Disziplinarmaßnahmen sollten von einem schriftlichen Vermerk über Abmahnungen und Bußgelder bis hin zu einer Zurückstufung oder Entlassung reichen. Auf jeden Fall müssen sie mit den nationalen Rechtsvorschriften in Einklang stehen.

Interne Leitlinien sollten auf Fehlverhalten externer Experten eingehen und erläutern, welche Maßnahmen zu treffen und welche Sanktionen zu verhängen sind. Verträge mit externen Experten sollten Klauseln enthalten, in denen Sanktionen für Fehlverhalten vorgesehen sind. Die Sanktionen können von einer vorzeitigen Vertragsauflösung bis zum mehrjährigen Ausschluss (z. B. für fünf bis zehn Jahre) von allen Vergabeverfahren reichen.

7. Welche Maßnahme ist zu ergreifen, wenn vor dem Verfahren oder während eines laufenden Verfahrens festgestellt wird, dass das Risiko eines Interessenkonflikts besteht, oder wenn ein Interessenkonflikt gemeldet oder aufgedeckt wird?

Es sollten Maßnahmen zum Schutz des öffentlichen Vergabeverfahrens nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften getroffen werden. Je nachdem, ob eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts abgegeben wurde, welcher Art der Interessenkonflikt ist und in welchem Stadium sich das Verfahren befindet, kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- gegebenenfalls ein Gespräch mit der betreffenden Person zwecks Klärung der Sachlage,
- Ausschluss der betreffenden Person vom öffentlichen Vergabeverfahren, unabhängig davon, ob es sich um einen Mitarbeiter oder einen externen Experten handelt,
- Neuverteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten unter den Mitarbeitern und

- Annullierung des Vergabeverfahrens.

Der Ausschluss eines Mitarbeiters oder Experten vom weiteren Verfahren sollte nicht nur in Erwägung gezogen werden, wenn tatsächlich ein Interessenkonflikt besteht, sondern immer bereits dann, wenn begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen.

In seltenen Ausnahmefällen kann ein Beamter oder ein Experte möglicherweise nicht ausgeschlossen werden, weil der Personalbestand nicht ausreicht oder für ein bestimmtes Gebiet keine Spezialisten zur Verfügung stehen. In dem Fall muss der öffentliche Auftraggeber die vollständige Transparenz seiner Entscheidung gewährleisten, den Beitrag des Mitarbeiters bzw. Experten genau eingrenzen und dafür sorgen, dass die abschließende Entscheidung transparent und gerecht getroffen wird.

Außerdem sollten die Mitarbeiter verpflichtet sein, die zuständigen Behörden zu informieren, wenn ein Interessenkonflikt auftritt.

Maßnahmen, die wegen eines Interessenkonflikts in einem öffentlichen Vergabeverfahren getroffen werden, sollten grundsätzlich dokumentiert werden.

Beispiel aus der Slowakischen Republik

Von Mitgliedern der Auswahlkommission im Vergabeverfahren abgegebene Erklärung – geregelt durch das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (§ 40)

Der Auswahlkommission darf niemand angehören, der bis zu einem Jahr vor seiner Berufung in die Kommission in folgenden Funktionen tätig war oder noch tätig ist:

- a) als Bieter als natürliche Person;
- b) als Organ einer als Bieter auftretenden juristischen Person, als Mitglied des Organs oder als Mitglied des Kontrollorgans oder eines anderen Organs dieses Bieters;
- c) als Partner oder Mitglied der juristischen Person, die Bieter oder stiller Partner des Bieters ist;
- d) als Angestellter des Bieters oder einer Unternehmervereinigung, der der Bieter angehört;
- e) als Mitarbeiter des Amtes für das öffentliche Auftragswesen, wobei Verträge ausgenommen sind, die ausschließlich für die Zwecke dieses Amtes vergeben werden.

Der Kommission darf niemand angehören,

- a) der den unter den Buchstaben a) bis d) genannten Personen nahesteht, und
- b) an dessen Unparteilichkeit gegenüber dem Bieter oder dem Bewerber Zweifel bestehen. Dies gilt vor allem, wenn er im Rahmen eines Verfahrens an der Vorbereitung von Unterlagen für den Bewerber oder Bieter beteiligt war oder wenn er durch den Zuschlag begünstigt oder benachteiligt werden könnte.

Nachdem die Mitglieder der Auswahlkommission die Liste der Bieter zur Kenntnis genommen haben, müssen sie in einer ehrenwörtlichen Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bestätigen, dass keine Umstände im Sinne des Gesetzes ihre Beteiligung an der Kommission verhindern, oder den öffentlichen Auftraggeber darüber informieren, dass Umstände im Sinne des Gesetzes eingetreten sind, die ihre Beteiligung an der Kommission ausschließen.

Ein Mitglied der Kommission muss den öffentlichen Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn im Verlauf des öffentlichen Vergabeverfahrens Umstände eintreten, die seiner weiteren Tätigkeit in diesem Gremium entgegenstehen.

2.3 Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Es wird dringend empfohlen, von jeder an dem Verfahren beteiligten Person umgehend eine Erklärung über das **Nichtvorliegen** eines Interessenkonflikts zu verlangen. Dies muss unverzüglich geschehen, um das Verfahren und die betreffende Person zu schützen. Zumindest theoretisch sind Menschen eher bereit, einen Interessenkonflikt anzugeben, wenn sie sich der Pflichten bewusst sind, die mit der Unterzeichnung einer Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts einhergehen.

Eine Erklärung über das Vorliegen eines Interessenkonflikts wäre natürlich freiwillig und daher mit großer Ungewissheit verbunden. Bei betrügerischem Verhalten wäre es schwieriger, zu einem späteren Zeitpunkt den Vorsatz nachzuweisen.

Die nachfolgenden Abschnitte befassen sich daher nur mit der Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts.

Die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts sollte die Definition eines Interessenkonflikts nach Maßgabe der Haushaltsordnung und alle Anforderungen der Verhaltens- oder Ethikkodizes enthalten, die für das Verfahren gelten und im Zusammenhang mit Interessenkonflikten stehen.

Die Erklärung sollte folgende Angaben enthalten:

- (a) genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens,
- (b) vollständiger Name und Geburtsdatum des Unterzeichners, seine Stellung in der Organisation und seine Funktion in dem öffentlichen Vergabeverfahren und
- (c) Datum der Unterzeichnung.

Mit der Erklärung sollte der Unterzeichner förmlich mitteilen bzw. versichern können,

- ob er sich seines Wissens in einem scheinbaren, potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem betreffenden Vergabeverfahren befindet,
- ob er durch bestimmte Umstände in naher Zukunft in einen scheinbaren/potenziellen/tatsächlichen Interessenkonflikt geraten könnte und
- dass er jeden potenziellen Interessenkonflikt unverzüglich melden wird, falls Umstände eintreten, die dazu führen könnten.

In der Erklärung sollte auf die disziplinar-, verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen hingewiesen werden, die bei Abgabe einer falschen Erklärung verhängt werden können.

Die Erklärung kann auch eine Vertraulichkeitserklärung enthalten, wenn abzusehen ist, dass der Unterzeichner im Verlauf des Vergabeverfahrens mit vertraulichen Unternehmensdaten eines Bieters oder Bewerbers zu tun haben wird.

Der Erklärung sollte eine klare und verständliche Belehrung über folgende Punkte beigefügt werden:

- die Strategie der Organisation und den Zweck der Erklärung,
- die gesetzlichen Anforderungen geltender Regelungen einschließlich der Klärung bestimmter Aspekte, die sich aus der Definition ergeben: Familie, Privatleben usw. (da z. B. die verwandtschaftlichen Beziehungen zweiten oder dritten Grades in den Mitgliedstaaten unterschiedlich eingestuft sein können, müssen sie im kulturellen Kontext erläutert werden),

- den Verhaltenskodex für den Umgang mit Interessenkonflikten innerhalb der Institution,
- die Konsequenzen, mit denen zu rechnen ist, wenn ein Interessenkonflikt verschwiegen wird, und
- das Vorgehen bei Veränderungen der bestehenden Situation, insbesondere Angaben dazu, wann, wie und wem ein möglicherweise entstehender Interessenkonflikt zu melden ist.

In der Belehrung sollten Beispiele für einen Interessenkonflikt genannt werden.

Anhang 1 enthält ein Muster einer solchen Erklärung. Dieses basiert auf einem von der Europäischen Kommission verwendeten Modell, kann aber entsprechend den nationalen Anforderungen geändert werden.⁴

2.4. Aufklärung von Mitarbeitern über die Bedeutung der Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Den Mitarbeitern sollte verständlich gemacht werden, dass die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts ein Instrument zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist, mit dem erreicht werden soll, dass

- die Mitarbeiter für das Risiko von Interessenkonflikten sensibilisiert werden;
- auf Risikobereiche hingewiesen wird, die im Rahmen der Verwaltungsaufsicht beachtet werden sollten;
- die Mitarbeiter vor einem möglichen späteren Vorwurf bewahrt werden, Interessenkonflikte seien verschwiegen worden;
- das Vergabeverfahren und kofinanzierte Projekte vor Unregelmäßigkeiten geschützt und damit auch die finanziellen Interessen der EU und der Mitgliedstaaten gewahrt werden.

Wichtig ist, dass sich alle Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden und der Begünstigten, die das Vergabeverfahren durchführen, möglicher und potenzieller Interessenkonflikte und ihrer Folgen bewusst sind und wissen, wie sie gegebenenfalls vorgehen sollen und welche Sanktionen möglich sind.

Ein Interessenkonflikt an sich ist nicht zwangsläufig illegal. Regelwidrig verhält sich nur, wer sich an einem Verfahren beteiligt, obwohl er weiß, dass ein Interessenkonflikt besteht. Deshalb müssen vor der Beteiligung am Vergabeverfahren alle potenziellen Interessenkonflikte offengelegt und angemessene Vorbeugemaßnahmen getroffen werden.

Dies sollte im allgemeinen Schulungsmaterial für die Mitarbeiter und in speziellen Online-Schulungsmodulen in einem eigenen Kapitel erläutert werden. Die Erläuterungen sollten sich auf Interessenkonflikte im Allgemeinen beziehen, da Interessenkonflikte nicht nur bei Vergabeverfahren, sondern auch in anderen Bereichen auftreten können. In diesem Zusammenhang können die Mitarbeiter auch über die Bedeutung der Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts unterrichtet werden.

⁴ Die Ausführungen in diesem praktischen Leitfaden greifen in keiner Weise den nationalen Rechtsvorschriften vor und stellen lediglich Leitlinien und bewährte Verfahren dar.

Durch Fortbildungsmaßnahmen kann die entsprechende Sensibilität erhalten und gestärkt werden, damit sich die Mitarbeiter stets der Möglichkeit bewusst sind, dass Situationen eintreten können, in denen es zu einem Interessenkonflikt kommt. Das Management sollte trotzdem gezielte und wirksame Mechanismen vorsehen, um die Einhaltung der für Interessenkonflikte geltenden Vorschriften zu überwachen und Verstöße aufzudecken und entsprechende Sanktionen verhängen zu können. Außerdem muss das Management eine klare Zuständigkeitskette in Verbindung mit wirksamen Kontrollmechanismen einrichten.

2.5. Verfolgung und Aktualisierung der Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Interessenkonflikte verändern sich mit der Zeit. So hat vielleicht bei einem für das Vergabeverfahren zuständigen Beamten zu Beginn des Verfahrens weder ein tatsächlicher noch ein potenzieller noch ein scheinbarer Interessenkonflikt bestanden. Im Laufe des Verfahrens ändern sich jedoch unter Umständen die Gegebenheiten, weil beispielsweise ein zuständiger Beamter oder ein Familienangehöriger des Beamten von einem potenziellen Bieter eingestellt wird. Wegen derartiger Veränderungen ist es wichtig, dass die abgegebenen Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts verfolgt und aktualisiert werden.

Wenn ein Mitarbeiter im Verlauf eines Verfahrens neue Informationen erhält (z. B. über Wirtschaftsteilnehmer, die in einem Angebot als Subunternehmer vorgeschlagen werden) oder wenn sich die Gegebenheiten ändern (z. B. durch das Eingehen einer rechtlichen oder faktischen Beziehung, die zu Beginn des Verfahrens noch nicht bestanden hat), muss er seinem Vorgesetzten den scheinbaren, potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikt unverzüglich melden. Hierfür kann die Mustererklärung verwendet werden. Der Mitarbeiter ist vom weiteren Verfahren auszuschließen. Soweit erforderlich und möglich, müssen alle relevanten Verfahrensschritte, an denen er beteiligt war, wiederholt werden.

Die betreffende Einrichtung wäre gut beraten, für das entsprechende Vergabeverfahren ein Register aller Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts anzulegen.

3. Überprüfung der Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts anhand anderer Informationsquellen

Jede Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts muss überprüft werden. Die Abgabe der Erklärung kann den öffentlichen Auftraggeber fälschlich in Sicherheit wiegen und dem Unterzeichner das Gefühl vermitteln, er sei dadurch entlastet. Um eine abschreckende Wirkung zu erzielen, sollten alle betroffenen Personen darüber belehrt werden, dass ihre Erklärungen überprüft werden können.

Die Überprüfung wird je nach Kapazität und Ressourcen der Verwaltungsbehörde und/oder des öffentlichen Auftraggebers vorgenommen. Dabei muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt und das richtige Maß zwischen der notwendigen Überprüfung und einem möglichst einfachen Vorgehen und geringen Verwaltungsaufwand für die Begünstigten gefunden werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Auftragswert zu berücksichtigen. Ob dafür öffentliche Vergaberegeln gelten, ist unerheblich.

3.1 Wann?

Interessenkonflikte können **jede Phase des Entscheidungsprozesses** in einem Vergabeverfahren beeinflussen.

Der öffentliche Auftraggeber sollte zwei Arten der **Überprüfung** in Betracht ziehen:

- vorbeugende Überprüfung zwecks Aufdeckung scheinbarer, potenzieller und tatsächlicher Interessenkonflikte;
- Überprüfung zwecks Ergreifung von Sanktions- oder Abhilfemaßnahmen (Aufdeckung von Interessenkonflikten, Verhängung von Sanktionen und Beseitigung der durch den Interessenkonflikt verursachten Unregelmäßigkeiten).

Zu diesem Zweck müssen interne Mechanismen geschaffen werden, die **eine ständige und regelmäßige Bewertung** der Situation ermöglichen, in denen sich Mitarbeiter im Verlauf des Entscheidungsprozesses befinden, insbesondere **integrierte Mechanismen** wie:

- regelmäßige Mitarbeiterbefragungen per Fragebogen zwecks Ermittlung, ob die Mitarbeiter auf scheinbare, potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte achten und diese erkennen können, und um die Mitarbeiter so immer wieder zu sensibilisieren und für ein „sauberes“ System zu sorgen;
- Checklisten, die die an der Entscheidungsfindung beteiligten Beamten vor ihrer Entscheidung ausfüllen müssen und die diesen die Erkennung scheinbarer, potenzieller und tatsächlicher Interessenkonflikte erleichtern.

Diese Mechanismen sollten durch **Ex-post-Mechanismen** ergänzt werden, um festzustellen, ob tatsächlich Interessenkonflikte bestanden haben.

Ex-post-Mechanismen sollten sich auf die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts konzentrieren. Für die Überprüfung dieser Erklärung kommen folgende ergänzende Informationen bzw. Maßnahmen in Betracht:

- externe Informationen (Informationen über einen potenziellen Interessenkonflikt, die von Außenstehenden stammen, die nichts mit der Situation zu tun haben, durch die der Interessenkonflikt entstanden ist);
- Überprüfungen in bestimmten Situationen, in denen laut einer internen Risikoanalyse oder aufgrund von Warnsignalen ein hohes Risiko für einen Interessenkonflikt besteht (siehe Punkt 4);
- Stichprobenkontrollen.

3.2 Wie?

Bei der Ermittlung etwaiger Interessenkonflikte sollte die Aufmerksamkeit auf folgende Personengruppen gerichtet werden:

- Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers und Mitarbeiter von Dienstleistern für das Auftragswesen und anderen Dienstleistern, die direkt am Vergabeverfahren beteiligt sind;
- Vorstand des öffentlichen Auftraggebers und Mitglieder der Entscheidungsgremien der Behörde, die nicht direkt am Vergabeverfahren beteiligt sein müssen, das Ergebnis aber dennoch beeinflussen können.

Für die nachträgliche Kontrolle zur Ermittlung etwaiger Interessenkonflikte kommen folgende **Ex-post**-Überprüfungen in Frage:

➤ **Überprüfungen durch die Verwaltungsbehörde / Zahlstelle:**

- Standardmäßige bzw. regelmäßige Überprüfungen des Zahlungsantrags des Begünstigten (einschließlich aller Belege des öffentlichen Vergabeverfahrens) anhand von Checklisten (in denen alle durch das EU-Recht und das nationale Recht erfassten Interessenkonflikte einzeln aufgeführt sein sollten),
- gezielte Überprüfungen aufgrund von externen Informationen über einen potenziellen Interessenkonflikt oder von Warnsignalen,
- gezielte Überprüfungen aufgrund von spezifischen Informationen oder Fakten, die andere gelegentliche oder indirekte Kontrollen ergeben haben,
- geplante Überprüfungen im Rahmen des jährlichen Kontrollprogramms auf der Grundlage einer Risikoanalyse und
- Stichprobenkontrollen.

Risikoeinstufung anhand von ARACHNE

Die Verwaltungsbehörden sollten sich überlegen, ob sie das Bewertungsinstrument der Kommission ARACHNE zur Aufdeckung von Projekten einsetzen wollen, bei denen ein Interessenkonflikt bestehen könnte. ARACHNE ist ein Instrument zur Risikoeinstufung, das dazu beitragen kann, die Projektauswahl und Verwaltungskontrollen effizienter zu gestalten und die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Betrug zu verbessern.

➤ **Überprüfungen durch das interne Kontrollpersonal des Begünstigten**

- gezielte Überprüfungen aufgrund externer Informationen,
- gezielte Überprüfungen nach einem offiziellen Bericht aufgrund anderer gelegentlicher oder indirekter Kontrollen und
- geplante Überprüfungen im Rahmen des jährlichen Kontrollprogramms auf der Grundlage einer Risikoanalyse sowie Stichprobenkontrollen.

Zusätzlich zu den Überprüfungen anhand von Checklisten sollten weitere Kontrollen durchgeführt werden, die sich auf die **Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und Daten und Informationen aus folgenden Quellen** stützen:

- Daten *der Institution selbst*: korrelierende Personaldaten;
- Daten *anderer Institutionen*: korrelierende Informationen aus der nationalen Datenbank über die Identität von Personen, aus Datenbanken über Wirtschaftsbeteiligte (z. B. Unternehmensregister), aus der Datenbank der Steuerverwaltung usw.;

unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften können interinstitutionelle Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen geschlossen werden, um zusätzliche Informationen zu erhalten;

- Daten *aus frei zugänglichen Datenquellen* (einschließlich Hintergrundinformationen aus dem Internet), die Informationen über die Verbindungen und die persönlichen Umstände enthalten können, aus denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte.

Informationsquellen (Beispiele)

- Handelsregister,
- Internet: Informationen über die Beziehungen zwischen einzelnen Unternehmen und ihren Vertretern und Geschäftsführern,
- interne Datenbank mit Informationen über die Empfänger nicht rückzahlbarer Finanzbeihilfen und über Vertragspartner (ITMS oder eine spezielle Datenbank) und
- in den Medien veröffentlichte Informationen.

Verantwortungsträger, die sich mit einem potenziellen Interessenkonflikt befassen müssen, der sich auf einen Mitarbeiter auswirkt, sollten nach Möglichkeit behutsam vorgehen und die Angelegenheit offen mit dem Betroffenen besprechen. Dabei sollte festgestellt werden, ob das Risiko eines Interessenkonflikts besteht, der das Verfahren und/oder die Situation des Beamten gefährden würde. Wenn dies der Fall ist, muss der Verantwortungsträger die Maßnahme treffen, die am besten geeignet ist, sowohl die Interessen der jeweiligen Einrichtung als auch die des Beamten zu schützen.

Wenn einem Verantwortungsträger ausreichende Beweise für vorsätzliches Fehlverhalten des Beamten vorliegen, kann er den Fall direkt den zuständigen Behörden melden und entsprechende Maßnahmen einleiten, um das öffentliche Vergabeverfahren abzusichern (zum weiteren Vorgehen siehe Abschnitt 3.4).

3.3 Informationen von internen Hinweisgebern und aus den Medien

Interne Hinweisgeber und die Medien achten besonders auf mögliche persönliche Beziehungen zwischen den Beteiligten an öffentlichen Vergabeverfahren. Sie können stichhaltige Informationen über Situationen liefern, die den Entscheidungsprozess öffentlicher Auftraggeber beeinflussen könnten.

Informationen von internen Hinweisgebern und aus den Medien können nicht zwangsläufig als Beweise betrachtet werden. Wenn die Behörden (insbesondere Verwaltungsbehörden oder Verwaltungs-/Kontrollgremien öffentlicher Auftraggeber) derartige Informationen erhalten, sollten sie umgehend die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um zu ermitteln, ob sich die Informationen bestätigen lassen und ob eine Auswirkung auf das Verfahren möglich ist. Sie sollten alle verfügbaren Datenquellen nutzen, um herauszufinden, ob die Informationen korrekt sind.

In besonders schwerwiegenden Fällen sollten sie unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Behörden informieren.

Ermittlungstechnisch betrachtet sollten Informationen von internen Hinweisgebern und aus den Medien als **Ersthinweise** betrachtet werden, die zur Einleitung interner oder externer Überprüfungen führen können.

Um es internen Hinweisgebern und den Medien zu erleichtern, die Behörden über einen potenziellen Interessenkonflikt zu informieren, könnten die Verwaltungsbehörden oder andere zuständige Behörden kostenlose telefonische oder internetbasierte Meldesysteme oder andere Kanäle einrichten.

3.4 Was ist zu tun, wenn ein dringender Verdacht auf einen Interessenkonflikt besteht?

Eventuell ist die betreffende Behörde befugt, eigene Kontrollen oder Untersuchungen durchzuführen. Ansonsten muss sie die Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden weiterleiten.

Wenn sich die Informationen durch die Überprüfung nicht untermauern lassen, kann die Behörde den Fall abschließen. Sie kann die Informationen gleichwohl mit anderen Daten abgleichen und eine Risikoanalyse durchführen, um zu ermitteln, ob es sensible Bereiche gibt.

Wenn die Prüfergebnisse die vorliegenden Informationen bestätigen und der Interessenkonflikt verwaltungsrechtlich relevant ist, kann die Behörde nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften folgende Maßnahmen ergreifen:

- Einleitung disziplinar-oder verwaltungsrechtlicher Maßnahmen bzw. Sanktionen gegen den betreffenden Beamten,
- Annullierung des von dem Interessenkonflikt betroffenen Vertrags bzw. Vorgangs und Wiederholung des betroffenen Teils des öffentlichen Vergabeverfahrens,
- Ergebnisabgleich mit anderen Daten und darauf aufbauende Risikoanalyse und
- Publimachung des Vorfalls, um für Transparenz der Entscheidungen zu sorgen und ähnlichen Vorkommnisse vorzubeugen.

Wenn der Interessenkonflikt strafrechtlich relevant ist, sollte die Behörde zusätzlich folgende Maßnahmen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften ergreifen:

- Unterrichtung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die etwaige Einleitung eines Strafverfahrens,
- verwaltungsrechtliches Follow-up zu dem Fall und
- Ergebnisabgleich mit anderen Daten und darauf aufbauende Risikoanalyse.

4. Warnsignale („Red Flags“)

4.1. Was sind Warnsignale („Red Flags“), und wofür werden sie genutzt?

Ein Warnsignal („Red Flag“) ist ein Indikator für ein mögliches Betrugs- oder Korruptionsdelikt. Dabei handelt es sich um ein Element oder eine Reihe von Elementen, die ungewöhnlich sind oder vom normalen Verhalten abweichen. Warnsignale deuten auf einen außergewöhnlichen Umstand hin, der genauer untersucht werden sollte.

In öffentlichen Vergabeverfahren können Unregelmäßigkeiten in unterschiedlichem Kontext als Warnsignale dienen:

- bei Angebotsunterlagen (etwa wenn Angebote, die angeblich von unterschiedlichen Bietern stammen, von der gleichen Anschlussnummer gefaxt werden),
- bei Finanzdaten (z. B. wenn Rechnungsbeträge den Vertragswert übersteigen) und

- im Verhalten von Projektmitarbeitern (beispielsweise, wenn ein Bewertungsausschuss gedrängt wird, einen bestimmten Auftragnehmer auszuwählen).

Warnsignale sollten Mitarbeiter und Verantwortungsträger aufhorchen lassen und sie veranlassen, durch geeignete Maßnahmen in Erfahrung zu bringen, ob tatsächlich das Risiko eines Interessenkonflikts besteht. Auf Warnsignale muss unbedingt reagiert werden. Für die Ausräumung etwaiger auf derartigen Warnmeldungen beruhender Zweifel sind in erster Linie die öffentlichen Auftraggeber und in zweiter Linie die Verwaltungsbehörden zuständig.

Ein Warnsignal bedeutet nicht, dass tatsächlich ein Betrugsdelikt begangen wurde oder verübt werden könnte, sondern nur, dass die Situation sehr sorgfältig geprüft und beobachtet werden sollte.

4.2. Warnsignale in öffentlichen Vergabeverfahren

In diesem Abschnitt geht es um typische Fälle von Betrugsverdacht im Zusammenhang mit Interessenkonflikten in verschiedenen Phasen des Vergabeverfahrens. Diese Fälle werden anhand von Beispielen aus der Praxis erläutert.

Einige dieser Warnsignale sind eher unspezifisch. Sie können in vielen Situationen vorkommen und sind nicht auf Interessenkonflikte beschränkt. Entscheidend ist, dass die betreffenden Indikatoren als Anlass für Erstkontrollen zu betrachten sind, mit denen Zweifel ausgeräumt oder betrügerisches Verhalten oder sonstige Unregelmäßigkeiten bestätigt werden sollten. Bei Auftauchen der im Folgenden beschriebenen Warnsignale sollten Kontrollen durchgeführt werden, damit die Möglichkeit eines Interessenkonflikts ausgeschlossen oder bestätigt werden kann.

4.2.1. Vorbereitung und Eröffnung des Verfahrens

Schon bei der Vorbereitung des Verfahrens ist auf mögliche Interessenkonflikte zu achten. Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen muss sich der öffentliche Auftraggeber möglicherweise auf externe Studien oder Stellungnahmen stützen. In gewissem Umfang kann er für die Ausschreibungsunterlagen Berichte von externen Experten heranziehen. Der öffentliche Auftraggeber muss über die Art des Verfahrens entscheiden und Auftragsbekanntmachungen, Vertragsunterlagen, Spezifikationen und einen Vertragsentwurf erstellen.

Er sollte die notwendigen Maßnahmen einleiten, um Interessenkonflikten schon von Anfang an vorzubeugen (d. h. bereits bei der Vorbereitung der Unterlagen).

Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Eine an der Vorbereitung der Unterlagen beteiligte Person könnte versuchen, mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf das Vergabeverfahren zu nehmen, um beispielsweise einem Familienangehörigen, einem Freund oder einem Handels- oder Finanzpartner die Teilnahme zu ermöglichen.

Warnsignale

- Der für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen verantwortliche Mitarbeiter / ein Verantwortungsträger besteht darauf, ein externes Unternehmen einzubeziehen, obwohl dessen Unterstützung gar nicht benötigt wird.

- Zwei oder mehr vorbereitende Studien zum gleichen Thema werden von externen Unternehmen angefordert, und jemand drängt die Mitarbeiter, eine dieser Studien bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zu verwenden.
- Die für die Erstellung der Unterlagen zuständige Person organisiert das Verfahren so, dass keine Zeit mehr bleibt, die Unterlagen vor Eröffnung des Vergabeverfahrens sorgfältig zu prüfen.
- Ohne ersichtlichen Grund werden innerhalb kurzer Zeit zwei oder mehr Verträge über identische Gegenstände ausgeschrieben; dadurch wird die Wettbewerbsorientierung des Verfahrens beeinträchtigt.
- Obwohl ein offenes Verfahren möglich wäre, wird ein nicht offenes Verfahren durchgeführt.
- Die Auswahl- oder Vergabekriterien werden ohne erkennbaren Grund so gewählt, dass ein bestimmtes Unternehmen oder Angebot bevorzugt wird.
- An die Lieferungen oder Leistungen werden so hohe Anforderungen gestellt, dass nur ein bestimmtes Unternehmen ein Angebot einreichen kann.
- Familienangehörige eines Mitarbeiters des öffentlichen Auftraggebers arbeiten für ein Unternehmen, das ein Angebot einreichen könnte.
- Ein Mitarbeiter hat unmittelbar vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei dem öffentlichen Auftraggeber für ein Unternehmen gearbeitet, das ein Angebot einreichen könnte.

Beispiel: Einer der Bieter beteiligt sich am Vorbereitungsverfahren und erhält zusätzliche Informationen, bevor das Verfahren eröffnet wird. Dadurch haben andere Bieter nicht mehr die gleichen Chancen, den Zuschlag zu erhalten. Hier liegt ein Interessenkonflikt vor.

Risiken im Zusammenhang mit einem Interessenkonflikt

Informationen über das Vergabeverfahren können nach außen gelangen.

Warnsignale

- Ungewöhnliches Verhalten eines Mitarbeiters, der darauf besteht, Informationen über das Vergabeverfahren zu erhalten, obwohl er nicht damit befasst ist.
- Familienangehörige eines Mitarbeiters des öffentlichen Auftraggebers arbeiten für ein Unternehmen, das ein Angebot einreichen könnte.
- Ein Mitarbeiter hat unmittelbar vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei dem öffentlichen Auftraggeber für ein Unternehmen gearbeitet, das ein Angebot einreichen könnte.

Beispiel: Ein Mitarbeiter, der an der Vorbereitung und Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt war, kündigt und wird bei einem Unternehmen angestellt, das kurz darauf ein Angebot einreicht.

VORSCHLÄGE:

Angebotsunterlagen auf Warnsignale prüfen

gegebenenfalls Kontrollrechte und vertragliche Rechtsbehelfe vorsehen.

4.2.2. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bewertung der Angebote und abschließende Entscheidung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der öffentliche Auftraggeber, ob die eingegangenen Angebote die Anforderungen erfüllen, und nimmt eine Bewertung vor. Gegebenenfalls werden Bieter aufgefordert, Mängel zu beheben oder weitere Informationen oder Erläuterungen nachzureichen. Die Vergabestelle entscheidet anhand der in der Ankündigung angegebenen Kriterien, welche Angebote in Betracht kommen. Der Bewertungsausschuss legt eine schriftliche Bewertung und Empfehlung vor. Die Entscheidung über den Zuschlag trifft der bei dem öffentlichen Auftraggeber entsprechend beauftragte Entscheidungsträger.

Risiken im Zusammenhang mit einem Interessenkonflikt

Die eingegangenen Angebote können manipuliert worden sein, um zu verschleiern, dass ein Bieter die Frist nicht eingehalten oder nicht alle erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

Ein Mitglied des Bewertungsausschusses könnte versuchen, die anderen Mitglieder zu täuschen oder Druck auf sie auszuüben, um die Entscheidung zu beeinflussen, indem er beispielsweise die Regeln falsch auslegt.

Warnsignale

- Die amtlichen Dokumente und/oder Eingangsbestätigungen für die Unterlagen sind offensichtlich verändert worden (z. B. wurde etwas durchgestrichen).
- Die Mitglieder des Bewertungsausschusses verfügen nicht über die erforderliche Sachkenntnis, um die eingereichten Angebote zu bewerten, und werden von einem Mitglied dominiert.
- Bei den Kriterien haben subjektive Elemente zu großes Gewicht.
- Einige obligatorische Informationen des erfolgreichen Bieters fehlen.
- Einige Informationen des erfolgreichen Bieters betreffen Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers (z. B. die Adresse eines Mitarbeiters).
- Die Anschrift des erfolgreichen Bieters ist unvollständig, z. B. ist nur ein Postfach angegeben, aber keine Telefonnummer und keine Straße. (Es könnte sich um eine Briefkastenfirma handeln.)
- Die Spezifikationen sind auf das Produkt oder die Dienstleistungen des erfolgreichen Bieters zugeschnitten; möglicherweise enthalten sie sogar ganz spezielle Anforderungen, die nur wenige Bieter erfüllen können.
- Von den Unternehmen, die die Ausschreibungsunterlagen angefordert haben, reichen nur wenige ein Angebot ein; möglicherweise nimmt sogar über die Hälfte von ihnen von einem Angebot Abstand.
- Unbekannte Unternehmen ohne einschlägige Erfahrung erhalten den Zuschlag.

VORSCHLÄGE:

Sicherstellung, dass die Ausschussmitglieder nach den Bestimmungen des Handbuchs zur Projektdurchführung ausgewählt werden

Sicherstellung, dass der für die Ausschreibung zuständige Beamte dem Bewertungsausschuss zur Verfügung steht, um Fragen zum Verfahren zu beantworten

Prüfung, ob der Bewertungsausschuss über die notwendige Sachkenntnis verfügt, um die Angebote beurteilen zu können

Prüfung, ob die Ausschussmitglieder eine Erklärung unterzeichnet und mit dieser Erklärung bestätigt haben, dass sie durch ihre Tätigkeit nicht in einen Interessenkonflikt geraten (etwa durch eine bestehende oder frühere Verbindung zu einem der Bieter).

4.2.3. Ausführung, Änderung und Modifizierung öffentlicher Aufträge

Jeder im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergebene Auftrag muss in voller Übereinstimmung mit den in der Aufforderung zur Angebotsabgabe und den technischen Spezifikationen genannten Anforderungen und innerhalb der vorgegebenen Frist ausgeführt werden. Der Auftragnehmer kann die Genehmigung erhalten, einen Teil des Vertrags geringfügig zu ändern, sofern er nachweisen kann, dass der Grund für die Änderung nicht vorhersehbar war, und sofern der Auftragnehmer die wirtschaftlichen Voraussetzungen weiterhin gewährleisten kann.

Risiken im Zusammenhang mit einem Interessenkonflikt

Der Vertrag entspricht nicht den Regeln und/oder den technischen Spezifikationen und Ausschreibungsunterlagen.

Die Vertragserfüllung ist mangelhaft.

Die Vertragserfüllung wird unzureichend überwacht.

Gefälschte Nachweise werden akzeptiert.

Warnsignale

Standardmäßige Vertragsklauseln (Kontrolle, Gewährleistung, Schäden usw.) werden geändert.

Der Vertrag enthält keine Erläuterungen zur Methodik und keinen Arbeitsplan.

Name und Rechtsstatus des Unternehmens werden geändert, ohne dass der zuständige Beamte dies beanstandet.

Für einen bestimmten Auftragnehmer werden zahlreiche oder fragwürdige Änderungen beantragt und von dem gleichen Projektbeauftragten bewilligt.

Bei grenzübergreifenden Projekten vergeht ohne Begründung eine lange Zeit zwischen der Bekanntgabe des erfolgreichen Bieters und der Vertragsunterzeichnung. (Dies könnte darauf hindeuten, dass der Auftragnehmer sich weigert, ein Bestechungsgeld zu zahlen, oder noch darüber verhandelt.)

In den technischen Spezifikationen oder der Leistungsbeschreibung werden wesentliche Änderungen vorgenommen.

Die Menge der zu liefernden Positionen wird reduziert, ohne dass der zu zahlende Betrag entsprechend verringert wird.

Die Zahl der Arbeitsstunden wird erhöht, ohne dass entsprechend mehr Material eingesetzt wird.

Der Vertrag fehlt, oder die Belege für einen Kauf sind unzureichend.

Ein Mitarbeiter verhält sich im Zusammenhang mit dem Vorgang ungewöhnlich: Er zögert, Fragen der Geschäftsführung zu unbegründeten Verzögerungen und fehlenden Unterlagen zu beantworten.

Die Verwaltung führt zahlreiche Überprüfungen durch, und zahlreiche Vergabeverfahren werden annulliert.

Im Vertrag werden Angaben zu Qualität und Menge oder zur Spezifizierung von Waren und Dienstleistungen so geändert, dass sie nicht mehr den Ausschreibungsunterlagen (Leistungsbeschreibung, technische Spezifikationen usw.) entsprechen.

VORSCHLÄGE:

- Bewertung sämtlicher Ersuchen um Auftragsänderung, Prüfung ihrer Berechtigung und erforderlichenfalls Anforderung von Nachweisen, bevor der Änderung zugestimmt wird
- bei Kontrollmissionen im Rahmen risikoreicher Projekte: Aufforderung an die Kunden, unabhängig vom jeweiligen Betrag die Bank über alle Auftragsänderungen für jeden unterzeichneten Vertrag zu informieren
- Nutzung von Kontrollmissionen des zuständigen Teams zur Überprüfung, ob die wesentlichen Waren bzw. Bau- und Dienstleistungen tatsächlich existieren. Aufgrund solcher Überprüfungen kann nachgewiesen werden, dass der Fortgang der Arbeiten den ausgestellten Bescheinigungen entspricht, dass die Unterlagen ausreichend sind und dass die Beamten die fristgerechte Ausführung von Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß bestätigen
- Vorschreiben einer alljährlichen unabhängigen technischen und finanziellen Prüfung bzw. Vergabepfung bei risikoreichen Projekten
- Hinzuziehung von Fachleuten bei Kontrollen vor Ort
- Schulung von Projektleitern im Vertragsmanagement
- gezielte Kontrolle des Vertragsmanagements im Rahmen einer Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge und des Finanzmanagements (Prüfung der Zahlungsaufstellungen nach Vertrag oder Vertragsnehmer, Überprüfung auf Doppelzahlungen und Bescheinigung der erfolgten Lieferungen und Leistungen)
- Einführung und Veröffentlichung strenger Beschwerdeverfahren.

Anhang 1: Muster für die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Bezeichnung des Vertrags:

Bezugsnummer (Nummer der Ausschreibung):

Ich, der Unterzeichnende,, in den Eröffnungsausschuss / Bewertungsausschuss berufen / mit der Zuständigkeit für die Bewertungs- (Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut / mit der Überwachung der Verfahren beauftragt / zur Änderung von Teilen des Vertrags über den oben genannten öffentlichen Auftrag autorisiert, erkläre hiermit, dass mir Artikel 57 der Haushaltsordnung mit folgendem Wortlaut bekannt ist:

„1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten.

Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befragen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären⁵ oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses⁶ oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann⁷.“

[Hier nationale Vorschriften einfügen.... mit folgendem Wortlaut: (sofern zutreffend)].

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf die Wirtschaftsteilnehmer, die [sich zur Teilnahme an diesem Vergabeverfahren angemeldet haben] / [ein Angebot für diesen Auftrag eingereicht haben], sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

⁵ Familienangehörigkeit xx. Grades, Ehe oder eingetragene Partnerschaft.

⁶ Derzeitige Vertragsbeziehung oder bezahlte oder unbezahlte Beratungstätigkeit.

⁷ Einschließlich freiwilliger Arbeit, Mitglied eines Ausschusses oder Führungsgremiums.

Nach bestem Wissen und Gewissen erkläre ich, dass weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft Fakten oder Umstände bestanden haben, bestehen oder entstehen könnten, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf eine der Parteien in Frage stellen würden.

Sollte ich feststellen oder sollte es sich im Verlauf des Auswahl- / Kriterien- / [Eröffnungs-] Bewertungsverfahrens / des Abschlusses oder einer Änderung des Vertrages herausstellen, dass ein derartiger Konflikt besteht oder entstanden ist, werde ich dies dem Vorstand / Ausschuss unverzüglich mitteilen. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, werde ich mich von dem Bewertungsverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten zurückziehen.

Ich versichere ferner, dass ich alle mir bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandeln werde. Vertrauliche Informationen, die mir mitgeteilt werden oder die mir bekannt werden, werde ich nicht an Dritte weitergeben. Ich werde die mir zugegangenen Informationen nicht anderweitig nutzen. Ich versichere insbesondere, dass ich alle mir bekannt gewordenen oder von mir gefundenen oder mir im Verlauf oder im Rahmen der Bewertung eröffneten Informationen oder Unterlagen vertraulich behandeln werde, und erkläre mich damit einverstanden, dass sie nur für die Zwecke dieser Bewertung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Ich versichere, dass ich keine Kopien von schriftlichen Informationen behalten werde.

Unterzeichnet (Datum und Ort):

Name:

Funktion

Anhang 2: Beispiele

Fall 1

Die rumänische Abteilung für Betrugsbekämpfung (DLAF) wurde vom Ministerium für regionale Entwicklung und Fremdenverkehr über einen potenziellen Interessenkonflikt in einem im Rahmen des EFRE finanzierten Projekts informiert.

Begünstigter des Projekts war ein Provinzrat. Der 2009 geschlossene Finanzierungsvertrag betraf die Sanierung und Modernisierung von Landstraßen auf einer Gesamtstrecke von 50 km.

Nach einem öffentlichen Vergabeverfahren nach den nationalen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Bau- und Dienstleistungsverträge erhielt der Vertragsnehmer S. den Zuschlag für den Vertrag mit einem Volumen von 10 Mio. EUR.

Nach Beginn der Arbeiten beantragte S. bei dem Begünstigten die Genehmigung, den ursprünglich benannten Lieferanten für Splitt durch ein anderes Unternehmen (F.) zu ersetzen. Angegeben wurden finanzielle Gründe. Der Projektleiter erteilte die Genehmigung.

Kurze Zeit später beantragte S. bei dem Begünstigten die Genehmigung, ein anderes Baumaterial zu verwenden und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, Schotter, sondern Splitt einzusetzen. Er legte Testberichte zu diesem Material vor, das ebenfalls von F. geliefert werden sollte. Die Genehmigungen des Planers und des Projektleiters waren im Voraus erteilt worden.

Der Provinzrat erstellte folgende Unterlagen zu diesen beiden Änderungen:

- vom Projektkoordinator unterzeichnete Berichte, die vom Präsidenten des Provinzrates genehmigt und unterzeichnet waren, und
- eine vom Präsidenten des Provinzrates unterzeichnete Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Bauleistungen, in der der neue Lieferant für das Baumaterial angegeben war.

Die Untersuchungen der DLAF ergaben, dass zwei Personen jeweils 50 % der Anteile am Unternehmen F. hielten, von denen einer der Schwiegersohn des Präsidenten des Provinzrates, des Begünstigten des Projekts, war.

Die DLAF kam zu dem Schluss, dass **ein Interessenkonflikt bestand, da die Unterlagen, in denen F. als Lieferant für das Baumaterial akzeptiert wurde, vom Präsidenten des Provinzrates unterzeichnet worden waren, den ein verwandtschaftliches Verhältnis ersten Grades mit einem der Eigentümer von F. verband.**

Fall 2

Die rumänische DLAF wurde vom Ministerium für regionale Entwicklung und Fremdenverkehr über einige illegale Aspekte in einem Projekt informiert, das im Rahmen des Programms für wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt PHARE 2000 finanziert wurde.

Begünstigter des Projekts war der Wirtschaftsteilnehmer Z. Mit den aufgrund des Finanzierungsvertrags gewährten Mitteln sollte die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems von zwölf kleinen und mittleren Bauunternehmen unterstützt werden.

Zur Vergabe des Zertifizierungsvertrags nach den nationalen Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen setzte der Begünstigte einen Bewertungsausschuss mit fünf Mitgliedern ein, die Erklärungen über die Vertraulichkeit und ihre Unparteilichkeit unterzeichneten.

Nach Erkenntnissen der DLAF war ein Mitglied des Bewertungsausschusses ein Prüfer, der Kooperationsabkommen mit dem erfolgreichen Bieter geschlossen hatte.

Damit wurde gegen mehrere Bestimmungen des Praktischen Leitfadens, des Leitfadens für Bewerber und eines Anhangs zur Beihilfevereinbarung verstoßen, da **sich ein Mitglied des Bewertungsausschusses, der den Zuschlag erteilte, durch sein Vertragsverhältnis mit einem der Bieter in einem Interessenkonflikt befand.**

Fall 3

Die rumänische DLAF wurde vom Ministerium für regionale Entwicklung und Fremdenverkehr auf einige Anzeichen für Betrug in einem Projekt hingewiesen, das durch ein regionales operatives Programm im Schwerpunkt 2 finanziert wurde. Vertragsinhalt war die Modernisierung eines Abschnitts einer Landstraße. Begünstigter war ein Provinzrat.

Der Planungsvertrag wurde in einem öffentlichen Vergabeverfahren nach den nationalen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Liefer-, Bau- und Dienstleistungsverträge zugeteilt. Das entscheidende Kriterium war das „wirtschaftlich günstigste Angebot“.

Den Zuschlag erhielt der Bieter P. ohne Subunternehmer. Kurz darauf wurde jedoch festgestellt, dass er den Auftrag teilweise an Subunternehmer A. vergeben hatte.

Zwei Beamte, die Mitglieder des Bewertungsausschusses für das Vergabeverfahren waren, waren bei A., dem Subunternehmer des erfolgreichen Bieters, angestellt.

Die Verwaltungsbehörde hielt die Zahlung für die von A. erbrachten Leistungen zurück, da ein Interessenkonflikt zwischen den Mitgliedern des Bewertungsausschusses und dem Subunternehmer bestand.

Die DLAF kam zu dem Schluss, dass nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften ein **Interessenkonflikt** bestand. **Die Tatsache, dass die beiden Beamten des Provinzrates an der Entscheidung über die Vergabe des Dienstleistungsvertrages an P. beteiligt gewesen waren, hatte dem Unternehmen A., bei dem sie beschäftigt waren, einen indirekten materiellen Vorteil verschafft.**

Fall 4

Die rumänische DLAF wurde von einer zwischengeschalteten Stelle für das sektorale operative Programm „Förderung von Humanressourcen“ über einen potenziellen Interessenkonflikt in einem Projekt informiert, das im Rahmen von Schwerpunkt 3 finanziert wurde. Ziel des Projekts war die Einführung innovativer Techniken und

Methoden zur Verbesserung der unternehmerischen Fähigkeiten von Unternehmern und zur Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen aus zwei Regionen.

Begünstigte war eine Hochschule. Ihr Rechtsvertreter war der Rektor, Herr C.

Für die Informationstätigkeit im Rahmen des Projekts schloss die Hochschule als Arbeitgeberin einen individuellen Arbeitsvertrag mit Herrn C. als Angestelltem.

Als Rektor der Hochschule benannte Herr C. danach das Team zur Durchführung des Projekts, dem er ebenfalls angehörte.

Durch die Unterzeichnung des individuellen Arbeitsvertrags einerseits als Rektor und Rechtsvertreter der Arbeitgeberin und andererseits als Angestellter und Mitglied des Projektteams hat Herr C. einen Vertrag mit sich selbst geschlossen und dadurch einen direkten materiellen Vorteil in Form eines zusätzlichen Arbeitsentgelts erlangt.

Nach der Hochschulcharta (durch die das rumänische Bildungsgesetz umgesetzt wird) ist die Hochschule eine öffentliche Einrichtung. Der Rektor fungiert als Geschäftsführer dieser Einrichtung. Die DLAF kam daher zu dem Schluss, dass hier ein Tatbestand vorlag, der nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften strafrechtlich verfolgt werden sollte.